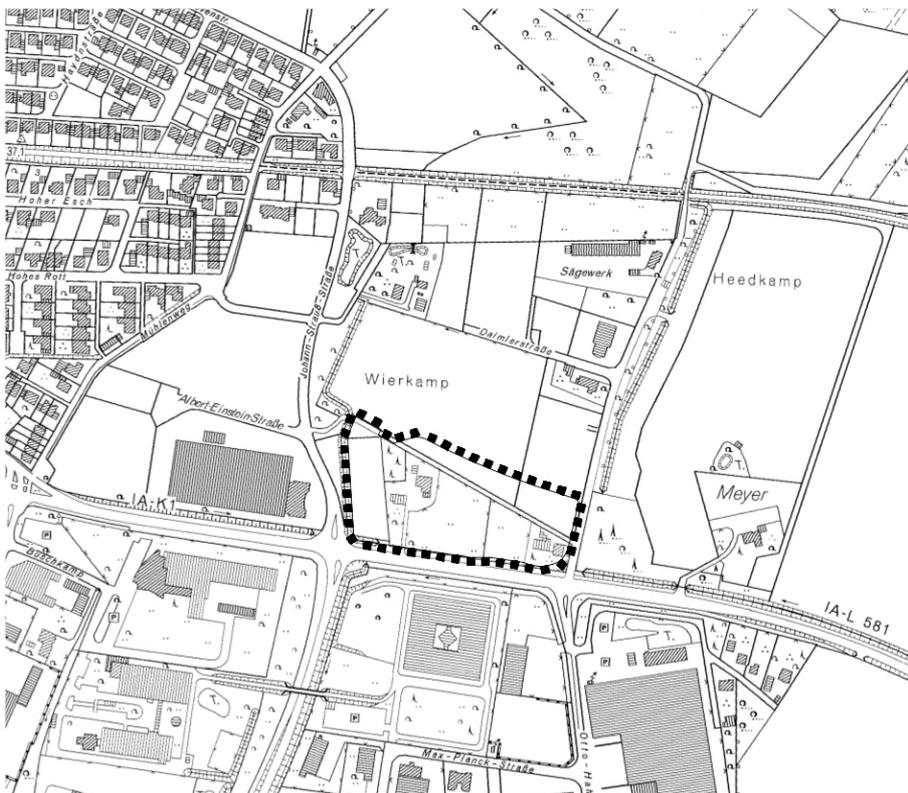


Bebauungsplan „Rhede G 25“ Begründung

- 1. Änderung - Entwurf

Stadt Rhede



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Änderungsbeschluss	4
1.2	Änderungsbereich und derzeitige Situation	4
1.3	Änderungsanlass/ Änderungsziel	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Änderungspunkte	6
2.1	Änderungspunkt 1 – Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel	6
2.2	Änderungspunkt 2 Einbeziehung eines Grundstücksstreifens am südlichen Rand des Plangebietes	7
2.3	Änderungspunkt 3 Festsetzung eines Zufahrtsbereich zum Klüünkamp	8
2.4	Änderungspunkt 4 Aufhebung einer festgesetzte Fläche für die „Versorgung“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“	8
2.5	Änderungspunkt 5 Festsetzung einer Wasserfläche und Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Wasserwirtschaft“	8
2.6	Maß der baulichen Nutzung	9
2.7	Überbaubare Flächen / Bauweise	9
3	Belange von Natur und Umwelt	9
3.1	Grünkonzept	9
3.2	Eingriffsregelung	9
3.3	Biotop- und Artenschutz	10
3.4	Wasserwirtschaftliche Belange	11
3.5	Forstliche Belange	11
3.6	Klima und Klimaschutz	11
4	Sonstige Belange	11
4.1	Erschließung	11
4.2	Ver- und Entsorgung	12
5	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	12
6	Immissionsschutz	12
6.1	Denkmalschutz	12
6.2	Bergbau	12
7	Flächenbilanz	12
8	Umweltbericht	13
8.1	Einleitung	13
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und	

	zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18
8.7	Zusätzliche Angaben	18
8.8	Zusammenfassung	19
8.9	Referenzliste der Quellen	20

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am..... beschlossen, die 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rhede G25“ durchzuführen. Der Änderungsbereich umfasst den südlichen Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Rhede G 25 zwischen dem Dännendiek (L 581) und der geplanten inneren Erschließungsstraße Alfred-Nobel-Straße.

1.2 Änderungsbereich und derzeitige Situation

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortslage von Rhede, nördlich der L 581 – Dännendiek und umfasst eine Größe von rund 2,1 ha.

Auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede G 25“ werden die östlichen Teilflächen des Änderungsbereiches derzeit baulich für eine gewerbliche Entwicklung vorbereitet.

Westlich und östlich außerhalb des Änderungsbereiches wurden Regenrückhaltebecken angelegt, die der Entwässerung umliegender Gewerbeflächen dienen. Eine ausführlichere Beschreibung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgt im Umweltbericht.

1.3 Änderungsanlass/ Änderungsziel

Mit dem im Jahre 2015 beschlossenen Bebauungsplan Rhede G 25 verfolgt die Stadt Rhede das Ziel die planungsrechtlichen Grundlagen für die gewerbliche Entwicklung am östlichen Stadtrand zu schaffen. Vor dem Hintergrund des geringen Angebotes an gewerblich nutzbaren Flächen für produzierende Gewerbebetriebe im Stadtgebiet wurden Einzelhandelsbetriebe unabhängig von der Art der vertriebenen Sortimente im Plangebiet ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen von produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieben nur zugelassen werden, wenn die angebotenen Produkte aus eigener Herstellung stammen und die Verkaufsfläche des Betriebs über das Maß von 300 qm nicht hinausgeht.

Anlass des vorliegenden Änderungsverfahrens ist die geplante Ansiedlungsabsicht eines Automobilhandels mit Kfz-Werkstatt. Dieser Betrieb wäre auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Ansiedlung des Betriebes mit der angeschlossenen Kfz-Werkstatt auch Arbeitsplätze über den Einzelhandelsbereich hinaus schafft. Zudem handelt es sich nicht um einen Einzelhandelsbetrieb mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten.

Eine Ansiedlung des Betriebes stünde somit nicht in Widerspruch mit den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rhede.

Vor diesem Hintergrund sollen mit der vorliegenden Planänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Autohandels mit Kfz-Werkstatt im Plangebiet geschaffen werden.

Im Rahmen dieser Änderung soll zudem eine geringfügige Erweiterung des Plangebietes in südlicher Richtung erfolgen, um einen angrenzend an die Verkehrsfläche des Dännendiek gelegenen bisher ungenutzten Grundstücksstreifen in die Gewerbeflächen einzubeziehen zuzuführen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) dargestellt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt den Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche“ dar.

- **Bebauungspläne**

Für den Änderungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 25“ aus dem Jahr 2015. Dieser setzt für den Änderungsbereich „Gewerbegebiet“ gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB fest, wobei Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen sind. In den Randbereichen bestehen überlagernde Darstellungen gem. § 9 (1) Nr. 25 als Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes liegt im Norden der Bebauungsplan „Rhede G 22“ sowie das Plangebiet des Bebauungsplanes Rhede „G 24“, die ebenfalls die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ treffen.

Westlich grenzt der Bebauungsplan „Rhede G 21“ an das Plangebiet an, der ebenfalls die Festsetzung als „Gewerbegebiet“ trifft. Östlich besteht der Bebauungsplan „Rhede G 20“. Auch dieser trifft die Festsetzung „Gewerbegebiet“. Ebenso die südlich des Dännendieks anschließenden Bebauungspläne „Rhede G 9“ und „G 23“.

• **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Rhede - Süd“ (rechtskräftig seit 11.01.2006). Für den Änderungsbereich bestehen jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben. In nordwestlicher Richtung, außerhalb des Änderungsbereiches liegen zwei geschützte Landschaftsbestandteile (LB 2.4.4 Baumgruppe aus 9 Stieleichen, LB 2.4.5 Feldgehölz). Diese wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan „Rhede G 25“ bzw. „Rhede G 24“ planungsrechtlich gesichert. Darüber hinaus findet sich mit der ehemaligen Bahntrasse Bocholt – Rhede weiter im Norden ein weiterer „Geschützter Landschaftsbestandteil“ (LB 2.4.3).

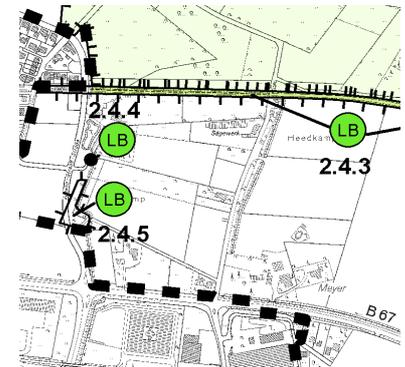


Abb. 1: Ausschnitt aus der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Rhede-Süd“.

• **Natura 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4006-301 (Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt) befindet sich in einer Entfernung von über 7 km.

2 Änderungspunkte

2.1 Änderungspunkt 1 –

Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Autohandels in dem Gewerbegebiet zu schaffen, wird der Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben künftig auf die Einzelhandelsbetriebe beschränkt, die ein zentren-/ und/ oder nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment gem. „Rheder Liste“ besitzen. Dies sind:

Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke und Tabakwaren, Bäckerei- / Konditorei- / Metzgereiwaren, Reformwaren)	Sportartikel und -geräte (ohne Sportgroßgeräte)
kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerie- / Parfümerieartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel	Sportbekleidung und -schuhe
Tiernahrung (mit Heim- und Kleintierfutter)	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (ohne Bekleidung und Schuhe)
Arzneimittel, pharmazeutischer Bedarf	Künstler- und Bastelbedarf
medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätsartikel	Musikinstrumente und Musikalien
Augenoptik (inkl. Brillen, Kontaktlinsen, Pflegemittel)	Pokale, Vereinsbedarf
Akustische Erzeugnisse und Hörgeräte	Wohneinrichtungsartikel (inkl. Kerzen, Aufbewahrungsutensilien, Spiegel)
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	Teppiche (Einzelware), Brücken, Läufer
Zeitschriften und Zeitungen	Bilder und Bilderrahmen, Kunstgegenstände / kunstgewerbliche Erzeugnisse
Bücher	Antiquitäten und antike Teppiche
Antiquariate	Heim- und Haushaltstextilien (inkl. Kurzwaren, Haus- und Tischwäsche / Bettwäsche, Schneidereibedarf, Handarbeitswaren, Stoffe, Dekorations- /

	Möbelstoffe, Meterwaren, Wolle)
Damen- / Herren- / Kinderoberbekleidung und -wäsche (inkl. Miederwaren)	Vorhänge und Gardinen
Pelz- und Kürschnerwaren	elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)
Gürtel, Hosenträger, Handschuhe, Krawatten, Schals, Tücher	Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
Schuhe (ohne Sportschuhe)	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte, Zubehör und Software
Lederwaren und Reisegepäck (inkl. Taschen, Koffer, Regenschirme, Geldbörsen)	Telekommunikationsgeräte, Mobiltelefone und Zubehör
Schnittblumen, Blumenbindeerzeugnisse, Trockenblumen, Floristik	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (inkl. Videospielekonsolen)
keramische Erzeugnisse und Glaswaren (Glas, Porzellan, Keramik, inkl. Zimmerkeramik)	bespielte Ton- und Bildträger
Hausrat, Haushaltwaren und -artikel, Schneidwaren, Bestecke	Foto- / Videokameras, Ferngläser, Mikroskope und Zubehör (ohne Augenoptik)
Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren	Uhren und Schmuck
Spielwaren (inkl. Spiele, Bastelsätze für den Modellbau; ohne Videospielekonsolen)	Sammlerbriefmarken, -münzen

Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten sind demnach innerhalb des Gewerbegebietes bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig.

Weiterhin können auch Verkaufsflächen von produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetrieben mit gem. o.g. Liste zentrenrelevanten Sortimenten zugelassen werden, wenn die angebotenen Produkte aus eigener Herstellung stammen und die Verkaufsfläche des Betriebs über das bisher ausnahmsweise zulässige Maß von 300 qm nicht hinausgeht.

Die übrigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung – insbesondere die Gliederung des Gebietes nach der Art der zulässigen Betriebe auf Grundlage des Abstandserlass NRW – werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Rhede G 25 nicht berührt und bleiben unverändert bestehen.

2.2 Änderungspunkt 2 Einbeziehung eines Grundstücksstreifens am südlichen Rand des Plangebietes

Die bisher ungenutzten Flächen zwischen dem Plangebiet und dem Dännendiek (L 581) werden in die gewerbliche Baufläche als Teil der Eingrünung des Gewerbegebietes einbezogen.

Die Eingrünung erfolgt durch Baumpflanzungen in einem Abstand von 20 m. Auf umfangreiche zusätzliche Abpflanzungen wird verzichtet, um eine Wahrnehmbarkeit des Autohandels ausgehend von der Landesstraße zu gewährleisten. Unabhängig davon gelten die anbau-

rechtlichen Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) hinsichtlich baulicher Anlagen und Anlagen der Außenwerbung im Nahbereich der Landesstraße unbeschadet der vorliegenden Bebauungsplanänderung weiterhin fort.

2.3 Änderungspunkt 3

Festsetzung eines Zufahrtsbereich zum Klüünkamp

Um eine optimierte Erschließungssituation für den im Änderungsbe- reich geplanten Autohandel zu ermöglichen, wird die entlang des Klüünkamp festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ sowie der begleitend festgesetzte „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ auf einer Breite von 10 m unterbrochen und ein Zufahrtsbe- reich festgesetzt. Die Lage der Zufahrt wurde in der Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger der L 581 festgelegt.

2.4 Änderungspunkt 4

Aufhebung einer festgesetzte Fläche für die „Versorgung“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes war vorgese- hen, am östlichen Rand des Gewerbegebietes eine Trafostation zur Versorgung des Gebietes mit elektrischer Energie zu errichten. Pla- nungsrechtlich wurde diese Zielsetzung durch die Festsetzung einer Fläche für die Versorgung gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB gesichert. Nachdem im Rahmen der Erschließungsplanung des Gewerbegebietes zwischenzeitlich ein anderer Standort festgelegt wurde, ist der festgesetzte Standort entbehrlich. Die Flächen sollen daher nunmehr in den südlich angrenzenden Pflanzstreifen, der die Eingrünung des Plangebietes zum Klüünkamp gewährleistet, einbezogen werden. Die Flächen werden daher nun planungsrechtlich in die gewerbliche Bau- fläche einbezogen und mit einem Pflanzgebot gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB belegt.

2.5 Änderungspunkt 5

Festsetzung einer Wasserfläche und Flächen für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Wasserwirtschaft“

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am südöstlichen Rand die Festsetzung einer Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB, die jedoch für die Entwässerung des Plangebietes erforderlich wurde und entsprechend genutzt wird. Zwecks Anpassung des Bebauungs- planes an die gegebene Ist-Situation erfolgt nunmehr eine Festset- zung als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB.

2.6 Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind durch die Planänderung nicht betroffen.

2.7 Überbaubare Flächen / Bauweise

Festsetzungen zu überbaubaren Flächen und zur Bauweise sind durch die Planänderung nicht betroffen.

3 Belange von Natur und Umwelt

3.1 Grünkonzept

Das bestehende Grünkonzept des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird durch die vorliegende 1. Änderung aufgegriffen. Durch die Erweiterung des Änderungsbereiches in südliche Richtung wird die bislang festgesetzte Fläche zur Anpflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 in südliche Richtung verschoben und mit großkronigen Laubbäumen (Stieleichen) in einem Abstand von rund 20 m bepflanzt.

Hierdurch entsteht entlang der L 581 eine Gehölzstruktur, die eine sinnvolle Verlängerung der bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Rhede G 25“ und „Rhede G 24“ festgesetzten Nord-Süd-Freiraumachse parallel zur Johann-Strauß-Straße und auch eine Verbindungsfunktion (Leitstruktur) zu den Grünstrukturen entlang der Straße Klüünkamp sicherstellt. In den entlang des Klüünkamp bisher durchgängig festgesetzten „Flächen zur Anpflanzung“ wird künftig ein Bereich für eine Zufahrt an den Klüünkamp ausgespart.

Die am westlichen Plangebietsrand festgesetzte private Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 mit überlagernder Darstellung einer Anpflanzfläche nach § 9 (1) Nr. 25 wird gemäß der bisherigen Darstellung im rechtskräftigen Bebauungsplan Rhede G 25 übernommen.

Die nördlich des Fuß- und Radweges an der Straße Dännendiek (L581) abschnittsweise bestehenden Bäume liegen außerhalb des Plangebietes und bleiben von der vorliegenden Änderung dementsprechend unberührt.

Festsetzungen zu überbaubaren Flächen sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

3.2 Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ erfolgt durch die südliche Erweiterung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) ich vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang).

Der erforderliche Ausgleich erfolgt im städtischen Ökokonto in der Gemarkung Vardingholt, Flur 7, Flurstück 25. Hier stehen für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße Ökopunkte zur Verfügung.

3.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw., ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Im Rahmen der vorgesehenen abschnittswisen gewerblichen Entwicklung im Osten von Rhede erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags** für den großflächigen Bereich zwischen Mühlenweg und Klüünkamp. Für die im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten (Kiebitz, Gartenrotschwanz und Wasserfledermaus) sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowohl in den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rhede G 25“, als auch die angrenzenden Bebauungspläne (vgl. Kap. 1.4) eingeflossen. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die in Anspruch genommenen Habitatstrukturen der Kiebitze und des Gartenrotschwanzes wurden bereits im Bebauungsplan „Rhede G 20.1“ umgesetzt.

Durch die vorliegende 1. Änderung erfolgen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan keine artenschutzrechtlich relevanten neu zu bewertenden Wirkpfade. Die zur Umsetzung der 1. Änderung erforderlichen Maßnahmen ergeben sicher daher aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan und sind dementsprechend auch im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden 1. Änderung zu beachten. Hiernach sind im Sinne des allgemeinen Artenschutzes die Vorgaben des § 39 BNatSchG einzuhalten. Somit sind keine Gehölzentnahmen in der Zeit vom 01.03.-30.09. zulässig.

Abstrahlungen von Beleuchtungen in die bestehenden und neu zu pflanzenden Gehölzbestände sind im Rahmen der nachfolgenden Ausbauplanung zu vermeiden und mit der Stadt Rhede abzustimmen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen werden mit der vorliegenden Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen wurden den gutachterlichen Vorgaben folgend bereits umgesetzt.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Burlo-Vardingholter Venn

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Landschaft und Siedlung: 42. Änderung des Flächennutzungsplans: Entwicklung des Gewerbegebietes Rhede-Ost, Artenschutzrechtlicher Beitrag, Recklinghausen, 22.09.2009.

und Entenschlatt (DE-4006-301) nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung von über 7 km können Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

3.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende 1. Änderung insofern betroffen als dass im südwestlichen Bereich nunmehr eine Wasserfläche bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 festgesetzt wird um eine planungsrechtliche Anpassung an den faktischen Ist-Zustand vorzunehmen. Hier verläuft ein Graben bzw. besteht ein technisches Bauwerk zur Ableitung des Wassers unterhalb der südlich verlaufenden Straße Dännendiek.

3.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind durch die vorliegende 1. Änderung nicht betroffen.

3.6 Klima und Klimaschutz

• Festsetzungen zum Klimaschutz im Bebauungsplan

Durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes werden keine klimarelevanten Änderungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Rhede G 25“ vorgenommen.

• Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Eine Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaik oder Solarthermie auf den Gebäudedächern wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Die Gebäude können in der Detailplanung aufgrund der weit gefassten Baufelder ideal für diese Nutzung ausgerichtet werden.

4 Sonstige Belange

4.1 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt weiterhin über das im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzte Erschließungsnetz im Norden an die Alfred-Nobel-Straße sowie im Westen an den Klüünkamp. Eine Anbindung an den Dännendiek (L 581) ist nicht vorgesehen. Das festgesetzte Verbot von Zu- und Abfahrten zum Dännendiek bleibt weiterhin erhalten.

4.2 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind über die Verlagerung des Standorts der geplanten Trafostation hinaus durch die Planänderung nicht betroffen.

5 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung nicht zu erwarten. Ein Vorkommen von Kampfmitteln ist im Plangebiet nicht bekannt.

6 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutz sind durch die Planänderung nicht betroffen.

6.1 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind hier nicht betroffen. Im Falle von umwelthistorischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6.2 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vardingholt“ und über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bocholt“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm’sches Regal“. Abbau ist nicht umgegangen und wird auch nicht in naher Zukunft umgehen. Somit ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	2,10 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	2,02 ha	–	96,3 %
– Private Grünfläche	0,06 ha	–	2,7 %
– Wasserwirtschaft	0,02 ha	–	1,0 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a ich durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a ich.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann, bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am..... beschlossen, durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ für eine Gewerbefläche südlich der Alfred-Nobel-Straße, westlich des „Klüünkamp“ und nördlich des „Dännendiek“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Betriebes für Kfz-Handel und –reparatur zu schaffen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha und wurde im östlichen Teilbereich auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits geräumt. Im westlichen Teil des Änderungsbereiches bestehen hingegen noch die vorhandenen Wohngebäude sowie umliegende Brachflächen. Der Änderungsbereich ist von umliegenden Gewerbegebieten vollständig umschlossen.

• Umweltschutzziele

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsplanes „Rhede – Süd“ (rechtskräftig seit 11.01.2006). Für den Änderungsbereich bestehen jedoch keine landschaftsplanerischen Vorgaben (s. Kap.1.4).

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Geltungsbereich der 1. Änderung werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 25“ vor, welcher im östlichen Teilbereich derzeit umgesetzt wird. Die noch bestehenden Wohnnutzungen im westlichen Plangebiet werden zeitnah aufgegeben. Der Immissionsschutz der Wohnnutzungen in der Umgebung wird durch die Gliederung der zulässigen Nutzungen gem. Abstandserlass gesichert. Die erforderlichen Achtungsabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des § 50 BimSchG werden im Rahmen des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. - Rund um das Plangebiet grenzen „Gewerbliche Bauflächen“ an, die bereits über verschiedene Bebauungspläne gesichert sind. - Erholungsfunktion übernimmt das rund 350 m nördlich gelegene Waldgebiet „Haus Rheder Busch“.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit der vorliegenden 1. Änderung nur eine geringfügige Erweiterung (rund 3m) in südliche Richtung verbunden ist und im Wesentlichen die Ansiedlung eines im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan unzulässigen Einzelhandelsbetriebes vorbereitet werden soll, wodurch eine Änderung der Art der baulichen Nutzung erfolgt, sind voraussichtlich keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. - Relevante Erholungsfunktionen werden nicht in erheblichem Maße berührt. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten (soweit noch nicht durchgeführt) können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.
Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Artenschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 25“ vor, welcher verschiedene Vorgaben hinsichtlich der zu erhaltenen bzw. neu anzulegenden Grünstrukturen macht. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen eines faunistischen Fachbeitrages zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes geprüft (s. Kap. 3.3). Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden bei / vor der Umsetzung berücksichtigt. - Im östlichen Teilbereich finden vorbereitende Erschließungsarbeiten statt. Die Baufelder wurden dementsprechend bereits weitestgehend geräumt. Im westlichen Teil bestehen derzeit noch Wohngebäude mit umliegenden Brachflächen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Artenschutz	
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die vorliegende 1. Änderung sind - im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan - keine relevanten bau- und betriebsbedingten Änderungen in Bezug auf das Schutzgut zu erwarten. - Durch die Verschiebung der Grünstrukturen in südliche Richtung und der Festsetzung eines Anpflanzgebotes entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut. - Erheblich negative Auswirkungen werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert (vgl. Anhang). - Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die in Anspruch genommenen Habitatstrukturen planungsrelevanter Vogelarten wurden bereits im Bebauungsplan „Rhede G 20.1“ umgesetzt. - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch durch die Änderung keine neuen voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Durch den eigentlichen Betrieb werden ebenfalls keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Boden/ Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) großflächig ein Typischer Gley, Podsol Gley. Dieser Boden weist Bodenwertzahlen von 20-30 auf und ist nicht als schutzwürdig klassifiziert. - Der Boden kann gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan mit einer Grundflächenzahl von 0,8 versiegelt werden. Der hierdurch erforderlich gewordene Ausgleich wurde im Rahmen des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ ermittelt und kompensiert.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der 1. Änderung ist durch die geringfügige Erweiterung des Plangebietes – auch bei gleichbleibender Grundflächenzahl – eine höhere Flächenversiegelung möglich. Verbleibende Eingriffe in den Boden werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert (vgl. Anhang). - Betriebsbedingt ist nicht mit erheblich nachteiligen Einflüssen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan zu rechnen.

Schutzgut Wasser, Klima und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Die Schutzgüter wurden im Zuge der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede G 25“ ausführlich im Umweltbericht betrachtet und bewertet. Durch die vorliegenden Änderungsinhalte sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich nachteilig betroffen. Im südwestlichen Teil erfolgt die Festsetzung einer Wasserfläche bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB um eine planungsrechtliche Anpassung an den faktischen Ist-Zustand vorzunehmen. Hier verläuft ein Graben bzw. besteht ein technisches Bauwerk zur Ableitung des Wassers unterhalb der südlich verlaufenden Straße Dännendiek.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	- Bau- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen werden auf die o.g. Schutzgüter durch die 1. Änderung voraussichtlich nicht vorbereitet.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen bzw. durch die vorliegende 1. Änderung berührt sind, bestehen nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen	- Bau- und betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen werden durch die 1. Änderung voraussichtlich nicht vorbereitet.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nicht-Realisierung der Planung würde der Änderungsbereich gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan entwickelt - bzw. die derzeitige Nutzung fortbestehen. Positive ökologische Entwicklungstendenzen wären daher nicht zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) vorbehalten. Die Gebäude können in der Detailplanung aufgrund der weit gefassten Baufelder ideal für diese Nutzung ausgerichtet werden.

- **Eingriffsregelung**

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G

25“ erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang). Der erforderliche Ausgleich erfolgt im städtischen Ökokonto in der Gemarkung Vardingholt, Flur 7, Flurstück 25. Hier stehen für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße Ökopunkte zur Verfügung.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Entwicklung der Fläche ist vor dem Hintergrund der bereits vor Jahren getroffenen Entscheidung der Weiterentwicklung der Ortslage Rhede zu sehen. Zudem besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Rhede G 25“, der hier Gewerbegebiet festsetzt, so dass im Rahmen der vorliegenden Änderung die Ansiedlung eines nicht zentren- oder nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebes ohne die Inanspruchnahme weiterer Flächen erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund bestehen auch keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit geringeren städtebaulichen oder ökologischen Auswirkungen.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung/ Ausgleich

Durch die vorliegende 1. Änderung ist kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen im Vergleich zum derzeitigen planungsrechtlichen Zustand zu erwarten, so dass folglich auch keine voraussichtlichen erheblich nachteiligen Auswirkungen hiermit verbunden sind.

8.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden diese gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Änderungsbereich getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am..... beschlossen, durch die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede G 25“ für eine Gewerbefläche südlich der Alfred-Nobel-Straße, westlich des „Klüünkamp“ und nördlich des „Dännendiek“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines nicht zentren- oder nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebes zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist es das primäre Ziel der vorliegenden 1. Änderung, die Zulässigkeit der Nutzung im Änderungsbereich in Bezug auf die derzeit unzulässigen Einzelhandelsbetriebe neu zu fassen und dadurch die Ansiedlung eines Betriebes für Kfz-Handel und –reparatur zu ermöglichen.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,1 ha und wurde im östlichen Teilbereich bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes weitgehend geräumt. Im westlichen Teil bestehen hingegen noch die vorhandenen Wohngebäude sowie umliegende Brachflächen. Der Änderungsbereich ist von umliegenden Gewerbegebieten vollständig umschlossen.

Im Rahmen der vorgesehenen abschnittswisen gewerblichen Entwicklung im Osten von Rhede erfolgte für die Berücksichtigung artenschutzfachlicher Vorgaben eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich zwischen Mühlenweg und Klüünkamp. Für die im Änderungsbereich, bzw. dem Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten sind verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sowohl in den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rhede G 25“ als auch die angrenzenden Bebauungspläne eingeflossen. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die in Anspruch genommenen Habitatstrukturen wurden bereits umgesetzt. Durch die vorliegenden Änderungspunkte erfolgen daher keine artenschutzrechtlich relevanten neu zu bewertenden Wirkpfade. Die zur Umsetzung der 1. Änderung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich folglich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan und sind auch im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden 1. Änderung zu beachten.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Im

Ergebnis ist mit der vorliegenden Änderung nicht mit erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu rechnen. Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele werden beachtet. Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ können nicht zuletzt aufgrund der gegebenen Entfernung und dem Änderungsinhalt ausgeschlossen werden.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Der Ausgleich erfolgt im städtischen Ökokonto und wird der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend angezeigt.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan entwickelt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.
- Landschaft und Siedlung (22.09.2009): 42. Änderung des Flächennutzungsplans: Entwicklung des Gewerbegebietes Rhede-Ost, Artenschutzrechtlicher Beitrag, Recklinghausen.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in

der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rhede
Coesfeld, im August 2018

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* unter Berücksichtigung der Eingriffsbilanzierung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rhede G 25“ angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes bzw. im Erweiterungsbereich gemäß erfolgter Bestandserfassung (Tab. 1) und der vorliegenden 1. Änderung (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt im städtischen Ökokonto in der Gemarkung Vardingholt, Flur 7, Flurstück 25. Hier stehen für die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft in ausreichendem Maße Ökopunkte zur Verfügung.

* Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW und Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

Tab. 1: Zustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rhede G 25" / Bestandserfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (gem. Festsetzung des BP)		19.460				
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ 0,8)	15.568	0,00	1,00	0,00	0
4.3	Grünfläche im Gewerbegebiet*	3.892	2,00	1,00	2,00	7.784
Private Grünfläche						
o.A.	Hecke, Gehölzstreifen*	601	5,00	1,00	5,00	3.005
Ver- und Entsorgung (Elektrizität)						
1.1	Elektrizität (versiegelte Fläche)	86	0,00	1,00	0,00	0
Erweiterungsbereich (gem. Bestandserfassung)						
5.1	Wiesenbrache (< 5 Jahre)	571	4,00	1,00	4,00	2.284
2.1	Straßenbegleitgrün (regelm. Mahd)	176	2,00	1,00	2,00	352
1.1	Versiegelte Fläche (Zufahrt)	10	0,00	1,00	0,00	0
4.2	Garten (strukturreich)	66	4,00	1,00	2,00	352
Summe Planung G1		20.970				13.777

* Die Bewertung der Grünfläche im Gewerbegebiet sowie der privaten Grünfläche basieren auf der Eingriffsbilanz zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Tab. 2: Zustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes (1. Änderung)

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Gewerbegebiet (gem. Festsetzung des BP)		20.190				
1.1	Versiegelte Fläche (GRZ 0,8)	16.152	0,00	1,00	0,00	0
4.3	Grünfläche im Gewerbegebiet	2.834	2,00	1,00	2,00	5.668
4.3	Grünfläche im Gewerbegebiet/ Fläche zur Anpflanzung (P2)	1.204	2,00	1,00	2,00	2.408
Private Grünfläche						
o.A.	Hecke, Gehölzstreifen*	570	5,00	1,00	5,00	2.850
Wasserflächen						
7.1	Wasserwirtschaft	210	3,00	1,00	3,00	630
Summe Planung G2		20.970				11.556

* Die Bewertung basiert auf der Eingriffsbilanzierung zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Tab. 3: Gesamtbilanz, ökologischer Ausgleich

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	11.556	-	13.777	=	-2.221
--------------------------------------------------	--------	---	--------	---	---------------

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾						
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)		30	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)		
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke		31	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen		
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen		32	m), n), o)	(#)		
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)		33	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoffoder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)		
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer		34	q)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)		
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)		35	4.6 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)		
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen		36	8.8 (1)	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)		
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)			8.10 (1)	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*), (s. auch lfd. Nr. 160)		
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)		IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)				38	8.2 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)				39	1.8 (2)	Elektromessanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromessanlagen (*)
		12	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)				40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)				41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikkettieren von Braun- oder Steinkohle
		14	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)				42	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor- und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)				43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		16	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)				44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)				45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten				46	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)				47	3.2 (1) b)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)				48	3.7 (1)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)				49	3.11 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)				50	3.16 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)		51	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
				24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)		52	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
				25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen		53	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
				26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselsgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		54	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
27	3.2 (1) b)			Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)		55	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		
28	3.24 (1)			Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)		56	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)		
29	4.1 (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)		57	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr		
								58	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
								59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenoloder kresolhaltigen Drahtlacken
							5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt		

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	83	1.5 (1 + 2) a) und b)	stofften mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfällen Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden	85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen	86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)	88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplattanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstäben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)	94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr	95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder-sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkulatoren
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)	101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
79	-	Oberirdische Deponien (*)	102	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
80	-	Autokinos (*)	103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate	104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)	105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
			106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
			107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
			108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
			109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten

110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen	136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft	142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim	144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle	145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken	146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmsalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	149	-	Emaillieranlagen
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	150	-	Presswerke (*)
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)	153	-	Schwermaschinenbau
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten	156	-	Margarine oder Kunstspeisefabrikanten
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)	159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
			160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)
			161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
			162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg /m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
			163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 93 und 203))
			164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
			165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
			166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-

VI 200

		verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau	
167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt	
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen	
		- Anlagen in Gaststätten,	
		- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und	
		- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden	
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien	
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden	
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr	
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen	
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)	
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)	
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	
184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien	
185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)	
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m2 Gesamtlagerfläche	
187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln	
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren	
189	-	Zimmereien (*)	
190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)	
191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung	
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)	
193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)	
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren	
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung	
196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)	
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können	

VII 100

		nen	
		Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen	
		Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen	
		Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)	
		Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt	
		Anlagen zur Behandlung von Alttaxis mit einer Durchsatzleistung von 5 Alttaxis oder mehr je Woche	
		Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)	
		Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinendienste, Catering-Betriebe)	
		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	
		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen	
		Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden	
		Tischlereien oder Schreinereien	
		Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen	
		Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien	
		Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden	
		Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken	
		Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle	
		Spinnereien oder Webereien	
		Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien	
		Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen	
		Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie	
		Bauhöfe	
		Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	
		Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	
		Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)	

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.